



**Betriebs- und Haushaltshilfe bei medizinischer Rehabilitation,
§ 10 Abs. 2 ALG**

Haushaltshilfe für Arbeitgeberbetriebe

Rdschr. 008/2002 vom 07.03.2002,
GLA-Komm § 10 ALG 5.2

Rundschreiben

AH 031/2002
vom 20.08.2002

GLA V 107

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Die interessierende Rechtsfrage, ob eine Haushaltshilfe trotz des entgegenstehenden Wortlauts des § 10 Abs. 2 Satz 1 ALG (in der bis zum 01.07.2001 geltenden Fassung) auch für ein landwirtschaftliches Unternehmen mit mehreren ständig beschäftigten Arbeitnehmern erbracht werden darf, ist in dem **Revisionsverfahren zu Az. B 10 LW 11/01 R** nicht geklärt worden.

Zu entscheiden war über einen Sachverhalt, in dem die Klägerin, Ehefrau eines Landwirts, in dessen Unternehmen drei familienfremde Arbeitnehmer ständig beschäftigt werden, bereits im Jahr 1999 bei der zuständigen LAK ein stationäres Heilverfahren beantragt hatte, das ihr im Januar des Jahres 2000 bewilligt wurde und dem sie sich im Juni desselben Jahres unterzog. Der Antrag auf Gewährung einer Haushaltshilfe aus dem Mai des Jahres 2000 war von der beklagten LAK in Anwendung des § 10 ALG i. d. F. vom 01.01.2000 abgelehnt worden (vgl. zu weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und der Entscheidung der Vorinstanz das Bezugsrundschreiben).

Aus Sicht des zuständigen 10. Senats des BSG besteht der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch zu Recht. Abzustellen sei auf den Zeitpunkt der Stellung des Rehabilitationsantrags mit der Folge, dass das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht auch auf die erst ein Jahr später beantragte Haushaltshilfe angewendet werden müsse. Dies folge „aus dem Verständnis des § 95 ALG als einer Vorschrift, die die gesamte Reha-Maßnahme unter ein einheitliches gesetzliches Regime stellt und das Vertrauen des Antragstellers in diese Rechtslage schützt.“ § 109 ALG stelle demgegenüber „eine Regelung für alle anderen Fälle von Haushaltshilfen (außerhalb des speziell geregelten Reha-Rechts)“ dar.

Dieser überzeugenden Argumentation haben sich die beklagte LAK und der GLA angeschlossen. Der Rechtsstreit ist durch Anerkenntnis erledigt worden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung
In Vertretung

Stüwe